

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Samtgemeinde Nenndorf

Für die Kommunalwahl am 12. September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

Am 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Nenndorf die Wahlen des Samtgemeinderates, sowie der Räte der Mitgliedsgemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Suthfeld statt.

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Name der Vertretung	Zahl der zu wählenden Rats- frauen und Ratsherren	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf	32	37
Rat der Stadt Bad Nenndorf	29	34
Rat der Gemeinde Haste	13	18
Rat der Gemeinde Hohnhorst	13	18
Rat der Gemeinde Suthfeld	11	16

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Nenndorf sowie die Wahlgebiete der Stadt Bad Nenndorf, der Gemeinde Haste, der Gemeinde Hohnhorst und der Gemeinde Suthfeld bilden gemäß § 7 Abs. 2 NKWG jeweils einen Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf von mindestens 20,
für die Wahl des Rates der Stadt Bad Nenndorf von mindestens 20,
für die Wahl des Rates der Gemeinde Haste von mindestens 20,
für die Wahl des Rates der Gemeinde Hohnhorst von mindestens 20 und
für die Wahl des Rates der Gemeinde Suthfeld von mindestens 10

Wahlberechtigten des Wahlbereichs (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. (WGN), Alternative für Deutschland (AfD)

- für die Wahl des Rates der Stadt Bad Nenndorf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. (WGN), Alternative für Deutschland (AfD)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Haste

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. für die Gemeinde Haste (WGN), Alternative für Deutschland (AfD)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Hohnhorst

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Wählergemeinschaft Nenndorf e.V. für die Gemeinde Hohnhorst (WGN), Alternative für Deutschland (AfD)

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Sutfeld

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Alternative für Deutschland (AfD)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021**, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **14.06.2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Bad Nenndorf, 03. Mai 2021

Der Samt-/Gemeindewahlleiter

LUTZ